

Bäderverordnung

vom 21. November 2000¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 53 lit. a des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a) öffentliche Naturbäder, wie See-, Fluss- und Weiherbäder;
- b) öffentliche Bäder mit künstlichen Becken, wie Freiluft- und Hallenbäder;
- c) Bäder mit beschränktem öffentlichem Zutritt in Schulen, Hotels, Heimen, Heilanstalten und ähnlichen Institutionen.

² Der Begriff Bäder umfasst auch die dazugehörenden Einrichtungen wie Duschen, Toiletten, Whirlpools, Saunatauchbecken und Betriebsräume.

II. Technische Anforderungen

Grundsatz

Art. 2.

¹ Bäder werden so angelegt und betrieben, dass die Gesundheit der Badegäste nicht gefährdet ist.

Technik und Hygiene

Art. 3.

¹ Bäder werden räumlich so gestaltet und eingerichtet, dass sie hygienisch und technisch sicher betrieben werden können.³

² Für die Aufbereitung von Schwimmbadwasser dürfen nur die vom Bundesamt für Gesundheit zugelassenen Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren⁴ eingesetzt werden.

III. Betriebliche Anforderungen

Badewasser und Raumluft

Art. 4.

¹ Das Badewasser und die Raumluft erfüllen während der Öffnungszeiten des Bades die Anforderungen nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

Verantwortliche Person

a) Bezeichnung

Art. 5.

¹ Der Betreiber des Bades bezeichnet eine für den Betrieb verantwortliche Person und je nach Bedarf einen oder mehrere Stellvertreter.

b) Aufgaben

Art. 6.

¹ Die verantwortliche Person ist zur Selbstkontrolle und zur Einhaltung der vorgeschriebenen Toleranzwerte verpflichtet.

² Die Selbstkontrolle beinhaltet mikrobiologische, physikalische und chemische Untersuchungen des Badewassers sowie das Führen einer Dokumentation. Diese umfasst insbesondere Angaben über den Badebetrieb und dessen Organisation, eine Gefahrenanalyse, Weisungen für das Personal sowie das Protokollieren von Tätigkeiten und besonderen Ereignissen.

IV. Aufsicht

Amt für Lebensmittelkontrolle

Art. 7.

¹ Das Amt für Lebensmittelkontrolle:

- a) inspiziert Bäder;
- b) entnimmt Proben für Laboruntersuchungen;
- c) teilt die Ergebnisse der Inspektionen und Laboruntersuchungen der verantwortlichen Person, dem Betreiber des Bades und der zuständigen Gemeindebehörde mit;
- d) verfügt Massnahmen und erstattet Strafanzeige.

² Es kann Dritte zu Inspektionen und Probenahmen beziehen.

³ Es kann die Öffentlichkeit über die Wasserqualität informieren und den Betreiber zur Information der Gäste verpflichten.

Kosten

Art. 8.

¹ Der Betreiber des Bades trägt die Kosten der Laboruntersuchungen. Bei Nachkontrollen wird der effektive Aufwand berechnet.

² Die Kosten richten sich nach Art. 3 der Verordnung über die Lebensmittelkontrolle vom 29. Mai 1996⁵.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9.

¹ Die Bäderverordnung vom 19. September 1989⁶ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 10.

¹ Bestehende Bäder sind dieser Verordnung spätestens bei einer Sanierung anzupassen.

Vollzugsbeginn

Art. 11.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 2001 angewendet.

Der Präsident der Regierung:

lic. iur. Anton Grüninger, Landammann

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

Anhang

A. Naturbäder

(Art. 1 lit. a der Bäderverordnung)

Qualitätsklassen

Keimart	A	B	C	D
<i>Escherichia coli</i> (Koloniebildende Einheiten in 100 ml)	weniger als 100	100 bis 1000	bis 1000	mehr als 1000
<i>Salmonellen</i> (in 1 Liter)	nicht nachweisbar	nicht nachweisbar	nachweisbar	nicht nachweisbar
Beurteilung	keine Beanstandung	keine Beanstandung	zu beanstanden	zu beanstanden
Empfehlung	keine	keine	nicht tauchen, nach dem Baden gründlich duschen	Warnung an den Badegast: aus gesundheitlichen Gründen wird vom Baden abgeraten

B. Übrige Bäder

(Art. 1 lit. b und c der Bäderverordnung)

Toleranzwert**Grenzwert**

7
KBE = koloniebildende Einheiten

8

1. **Mikrobiologische
Beurteilungskriterien**

Aerobe mesophile Keime	1000 KBE/ml	
Escherichia coli	nicht nachweisbar in 100 ml	
Pseudomonas aeruginosa ⁹	nicht nachweisbar in 100 ml	
Legionella pneumophila ^{10, 11}	nicht nachweisbar in 100 ml	

2. **Chemisch-physikalische
Beurteilungskriterien**

a) **Desinfektionsmittel im
Beckenwasser**

Freies Chlor	höchstens 0,8 mg/l	
Gebundenes Chlor	höchstens 0,3 mg/l	
Ozon ¹²		max. 0,02 mg/l

b) **Oxidierbarkeit des
Beckenwassers**

KMnO ₄ -Verbrauch	höchstens 11 mg/l	
------------------------------	-------------------	--

c) **Desinfektionsmittel in der
Hallenluft**

Chlor		0,5 cm ³ /m ³
Ozon		0,1 cm ³ /m ³

d) **Sicherheit**

Trübung	einwandfreie Sicht über den ganzen Beckenboden	
---------	---	--

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 11. Dezember 2000, ABl 2000, 2749; in Vollzug ab 1. Januar 2001.

2 sGS [311.1](#).

3 SIA-Norm 385/1 «Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern».

4 Bulletin des Bundesamtes für Gesundheit 1986, Nr. 38, S. 316.

5 sGS [315.11](#).

6 nGS 24-50 (sGS 313.75).

7 Wert, bei dessen Überschreiten eine Beanstandung erfolgt und Massnahmen zu ergreifen sind.

8 Wert, bei dessen Überschreiten mit einer gesundheitlichen Gefährdung des Badegastes gerechnet werden muss. Beim Überschreiten eines Grenzwertes ist der Badebetrieb unverzüglich einzustellen. Die Wiederaufnahme des Betriebes darf erst nach Behebung der Störung und Unterschreiten des Grenzwertes erfolgen.

9 Kontrolluntersuchungen im Reinwasser, nur wenn die Badewasseruntersuchungen Störungen in der Aufbereitung vermuten lassen.

10 Kontrolluntersuchungen im Reinwasser, nur wenn die Badewasseruntersuchungen Störungen in der Aufbereitung vermuten lassen.

11 Für Warmsprudelbecken und Becken mit aerosolbildenden Kreisläufen über 30 °C.

12 Nur in Ausnahmefällen, z. B. Solebäder oder gewisse Mineralbäder, mit Überwachung der Hallenluft.